



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Pacht- und Steigerungsbedingungen 2026–2034





**Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur**

Fischerei- und Jagdverwaltung
Eschikon 28
8315 Lindau
Telefon +43 257 97 97
E-Mail fjv@bd.zh.ch

Lindau, 31.07.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere	3
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Grundsätzliche Überlegungen zur Revier-Neubewertung und Festlegung der Pachtzinse	3
3. Systematik der Neubewertung	3
4. Rahmenbedingungen	5
5. Zeitlicher Ablauf der Neuverpachtung	5
II. Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Fischereipachtperiode 2026-2034	6
1. Pachtobjekte	6
2. Revierbegrenzung	6
3. Pachtdauer	7
4. Pachtzins / Pachtzinszahlung / Fischeinsätze	7
5. Pachtfähigkeit	7
6. Durchführung der Versteigerung und Zuschlag	8
7. Pachtbedingungen	11
8. Aufhebung der Pacht / Änderung in der Pachtgesellschaft	14
9. Publikation im Amtsblatt	14
III. Revierschätzungswerte / Pächterzahlen	15
Tabelle der Revierschätzungswerte	16
Rechtsmittelbelehrung	30

I. Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere

1. Rechtsgrundlagen

Die Verpachtung der Fischereireviere erfolgt gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (FG)
- Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (FV)
- Fischereireglement vom 22. September 2008 (FiR)
- Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Zug über die Fischerei im zürcherisch-zugerischen Grenzabschnitt der Sihl vom 24./29. April 1947 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 20. Oktober 1977 (für die Sihlreviere Nr. 399 bis 401)
- Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen über die Fischerei in den zürcherisch-St. Gallischen Grenzgewässern vom 14./22. März 1946.
- die vorliegenden Pacht- und Steigerungsbedingungen

2. Grundsätzliche Überlegungen zur Revier-Neubewertung und Festlegung der Pachtzinse

Die Umstellung auf ein einheitliches und nachvollziehbares, GIS-basiertes Bewertungsmodell für alle Fischereireviere seit der Pachtperiode 2010-2018 hat sich grundsätzlich bewährt. Die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) hat deshalb beschlossen, an diesem Modell mit einigen Anpassungen festzuhalten. Anpassungen erfolgten, weil sich in der Zwischenzeit einige GIS-basierte Grundlagen verändert haben (vgl. nächstes Kapitel). Die Änderungen wurden mit einer Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Pachtreviere diskutiert. Die aktuelle Revierbewertung basiert auf dem Bericht "Überarbeitung des GIS-Modells zur Bonitierung der Fischereireviere im Kanton Zürich". Der Bericht kann in elektronischer Form unter <http://www.zh.ch/fischerei> heruntergeladen werden.

Die fischereilichen Verhältnisse haben sich in der ausgehenden Pachtperiode in den Fließgewässern durch die veränderten klimatischen Bedingungen weiterhin verschlechtert, was zusammen mit einem anhaltend anwachsenden Erholungs-, und Nutzungldruck, sowohl die Fischereiausübung selbst als auch die Fischbestände negativ beeinflusste. Einige Fischereireviere konnten in der ausgehenden Pachtperiode erstmals nicht mehr verpachtet werden. Zudem wurden mehrere Fischereireviere unter der Pachtperiode gekündigt. Der deutliche fischereiliche Qualitätsverlust bewog die Fischerei- und Jagdverwaltung dazu, den Gesamtpachtzins der vergangenen Pachtperiode um 20 % zu reduzieren. Danach wurde der Betrag aufgrund der aufgelaufenen Teuerungsausgleich um 6 % erhöht und schlussendlich auf total Fr. 300'000 gerundet.

3. Systematik der Neubewertung

Das bewährte GIS-basierte Bewertungsmodell wurde in einigen Aspekten angepasst. Es erfolgten ein Wechsel vom alten Landschaftsmodell Vektor25 auf das aktuelle Topografische Landschaftsmodell TLM bei allen Modellen. Zudem wurden alle Datensätze aktualisiert (z. B. Ökomorphologie, Abfluss). Ebenso wurden die von der Trockenheit betroffenen Gewässerabschnitte aktualisiert und digitalisiert. Es gab eine

Anpassung der Gewichtung einzelner Modellparameter sowie die Kombination der Modelle «Natürlichkeit der Gewässerumgebung» und «Attraktivität der landschaftlichen Umgebung», da die Modelle auf ähnlichen Aspekten beruhten.

Neu wurden die Gewässergrösse und die Beschattung in die Modellierung miteinbezogen. Zudem wurden die Reviere bzgl. ihrer fischereibiologischen Zonierung neu eingeteilt und die Gewichtung wurde angepasst, da Gewässer mit reinem Forellenbestand aufgrund des Bestandesrückgangs an Attraktivität verloren haben.

Die berechnete Gewässerbonität basiert somit auf folgenden Kriterien:

- Ökomorphologische Gewässereigenschaften
- Natürlichkeit der Gewässerumgebung und Attraktivität der landschaftlichen Umgebung
- Reviereinteilung nach fischereibiologischer Zonierung
- Zugänglichkeit der Gewässer
- Erholungsdruck an den Gewässern
- Anrechenbarkeit der Gewässerstrecken (Trockenheit, Restwasserstrecken)

Die Berechnung des Pachtzinses:

Schritt 1

Alle Fließgewässer werden unabhängig von ihrer Gewässergrösse im Modell abgebildet und die verschiedenen Parameter/Kriterien werden jeweils für das gesamte digital vorhandene Gewässernetz und dessen Umland ermittelt.

Schritt 2

Die Gewässergrösse spielt eine wichtige Rolle, grosse Gewässer bieten deutlich mehr Fischenden die Möglichkeit zur Ausübung der Fischerei als kleine und kleinste Gewässer und weisen meist eine höhere Fischartenvielfalt auf.

Die aus dem ersten Schritt resultierenden Bonitätswerte wurden mit einem Wert multipliziert, welcher aus der Kombination von Abflussmenge und Gewässerlänge berechnet wurde. So wurde sichergestellt, dass Reviere mit gleichen Abflussmengen, aber unterschiedlichen Längen, nicht den gleichen Preis erhielten (z. B. Reviere in grossen Gewässern wie Glatt, Limmat, Rhein etc.).

Schritt 3

Anhand der aus Schritt 1 und 2 resultierenden Bonitätswerte wurde ein erster Preis für die Fischereireviere berechnet. Nachträglich wurde bei Revieren mit Einschränkungen aufgrund von Naturschutzbestimmungen eine Reduktion des Preises um 2 % gewährt. Zudem wurde eine leichte Glättung über die Preise gelegt, so dass sie max. 50 % günstiger oder 100 % teurer im Vergleich zur Vorperiode ausfielen.

4. Rahmenbedingungen

Gesamtpachtzinssumme

Das Bewertungsmodell legt für die einzelnen Reviere einen relativen Wert fest. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bewertung einheitlich und unabhängig vom absoluten Frankenbetrag erfolgt.

In Berücksichtigung der unter Ziffer 3 genannten Faktoren wird die Gesamtpachtzinssumme für die Fließgewässerreviere (inkl. kleine Weiher) auf Fr. 300'000 begrenzt. Diese Summe wird im Verhältnis der relativen Bewertungen auf die einzelnen Reviere umgelegt.

Limitierung der Pachtzinsveränderung und Sockelbetrag

Durch die starke Reduktion der Gesamtpachtzinssumme erfahren die meisten Reviere eine Reduktion des Pachtzinses. Trotzdem gibt es Reviere, deren Pachtzins gegenüber der vergangenen Pachtperiode höher ausfällt. Dies ist einerseits eine Folge der angepassten Revierbonitierung und andererseits vor allem auch auf die Preisberechnungen vergangener Neuverpachtungen zurückzuführen. Um extreme Ausreisser nach oben und unten abzudämpfen, hat die Baudirektion deshalb beschlossen, dass kein Revier mehr als 50 % günstiger oder 100 % teurer sein darf als in der vorangehenden Pachtperiode. Für die kleinsten Reviere wurde der Sockelbetrag von Fr. 300 beibehalten. Dieser wurde festgelegt, weil damit zumindest ein Teil des Grundaufwands der FJV abgedeckt wird, der bei allen Revieren anfällt (Administration, fischereiliche Bewirtschaftung, etc.).

5. Zeitlicher Ablauf der Neuverpachtung

Über den zeitlichen Ablauf werden folgende Richtdaten festgelegt:

- Juni 2025:** Infoveranstaltung für die bisherigen Pachtgesellschaften
- Juli 2025:** Schriftliche Information an die bisherigen Pachtgesellschaften
- 15. August 2025:** Ausschreibung der Neuverpachtung im Amtsblatt
- 15. September 2025:** Anmeldefrist zur Bewerbung für ein Fischereirevier
- 15. Oktober 2025:** Versteigerung der Reviere mit Mehrfachbewerbungen
- bis 15. November 2025:** Zuschlag der Reviere
- bis 31. Januar 2026:** Erstellung des neuen Revierverzeichnisses

II. Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Fischereipachtperiode 2026-2034

Gestützt auf das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 werden zur Vergabe der Fischereireviere folgende Bedingungen erlassen:

1. Pachtobjekte

Zur Verpachtung gelangen die Berechtigungen zum Fischfang in den staatlichen Fischereirevieren, die im Abschnitt III "Revierschätzungswerte/Pächterzahlen" angeführt sind.

- Die in der Liste angeführten Fischereireviere der Klasse A werden durch Versteigerung nach schriftlichem Angebot verpachtet.

2. Revierbegrenzung

Für die Begrenzung der einzelnen Reviere sind die Grenzziehung im ZH GIS Browser sowie die Bemerkungen in der Revierliste und in den Pachtverträgen massgebend. Wo die Umschreibung nichts anderes bestimmt, gilt das Folgende:

- Bei der Einmündung von selbständig verpachteten Seitenbächen gilt als Pachtgrenze die Verlängerung der jeweiligen Uferwasserlinie des Hauptgewässers quer über die Mündungsstelle des Nebengewässers.
- Ein nicht selbständig verpachteter Zufluss, dessen Mündung zugleich die Reviergrenze zwischen zwei Reviere des Hauptflusses oder -baches bildet, gehört zum fluss- oder bachabwärts liegenden Revier.
- Nicht besonders aufgeführte Kanäle und Weiheranlagen, die fischereilich mit dem Reviergewässer in Verbindung stehen, sind in der Pacht inbegriffen.
- Wo die Reviergrenze auf eine Brücke fällt, gilt als Grenze die flussabwärts liegende Brückenkante, wo die Reviere durch ein Wehr oder einen Absturz begrenzt werden, gilt als Grenze die Wehrkrone bzw. die Überfallkante des Absturzwerkes.

In Zweifelsfällen entscheidet die Baudirektion über den Verlauf der Revierbegrenzung.

3. Pachtdauer

Die Pachtperiode dauert vom 1. März 2026 bis 28. Februar 2034. Bei wesentlich veränderter fischökologischer Situation kann die Baudirektion den Pachtvertrag für einzelne oder alle Reviere von sich aus oder auf Antrag der Pachtgesellschaft in der Mitte der Pachtperiode (1. März 2030) aufheben und die Pacht neu ausschreiben. Ausnahmsweise können einzelne Bestimmungen der Pachtverträge geändert werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss § 18 FG.

4. Pachtzins / Pachtzinszahlung / Bewirtschaftung

Der Pachtzins ist jährlich vor Beginn des Pachtjahres mit dem zugestellten Einzahlungsschein an die FJV einzuzahlen.

Der Pachtzins umfasst pauschal das Recht zur Fischereiausübung sowie die Kosten für eine angemessene fischereiliche Bewirtschaftung durch die FJV gemäss dem Bericht «Fischereimanagement 26+». Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Darin sind die Eckpfeiler des zukünftigen fischereilichen Managements im Kanton Zürich beschrieben.

Der Pachtzins beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025. Nach einem Anstieg des Indexes um 5 Prozentpunkte oder mehr seit Beginn der Pachtperiode kann der Pachtzins auf das folgende Pachtjahr im gleichen Ausmass der Teuerung angepasst werden.

5. Pachtfähigkeit

5.1 Ausweispflicht

Personen, die sich für ein zürcherisches Fischereirevier bewerben und bei der FJV noch nicht als Fischereiberechtigte registriert sind, haben sich mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument auszuweisen.

Sie müssen im Sinne von § 1 FiR sachkundig sein und dies belegen können.

5.2 Ausschlussgründe

Gemäss § 7 FG sind von einer Pacht eines staatlichen Fischereireviers ausgeschlossen:

- a. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;
- b. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Fischerei- und Jagdvorschriften bestraft worden sind,
- c. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern in Verzug sind,
- d. Minderjährige und umfassend Verbeiständete,
- e. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben,
- f. Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch

Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist.

Bewerber und Bewerberinnen für ein Fischereirevier haben auf dem "Fragebogen für Pachtbewerbung" zu bestätigen, dass alle Angaben korrekt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

5.3 Natürliche Personen

Keine natürliche Person darf als Pächter oder Pächterin oder Jahreskarteninhaber oder Jahreskarteninhaberin an mehr als zwei zürcherischen Fischereirevieren beteiligt sein (§ 15 FG). Die Fischereiausübung mit einer kostenlosen, unpersönlichen Gastkarte ist auch in zusätzlichen Revieren zulässig.

5.4 Vereine

Vereine können als juristische Personen nicht direkt als Pachtende auftreten. Fischereivereine können an Fischereirevieren beteiligt sein, indem Vereinsmitglieder, welche die Bedingungen für natürliche Personen erfüllen, als Pächter oder Pächterin auftreten und die Fischereikarten an Vereinsmitglieder abgeben. Auf Wunsch der Pachtgesellschaft kann in den Nebenbestimmungen des Pachtvertrags der Zusatz "Die Fischereikarten müssen an ein Mitglied des Fischereivereins xy abgegeben werden" festgeschrieben werden.

5.5 Administration und Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation zwischen der FJV und den Pachtgesellschaften erfolgt nach Abschluss des Pachtvertrages ausschliesslich auf elektronischem Weg. Zur Sicherstellung eines ungestörten und aktuellen gegenseitigen Informationsflusses ist der FJV neben der Postadresse deshalb zwingend eine aktuelle E-Mail-Adresse der Pächterinnen und Pächter bzw. der bevollmächtigten Person der Pachtgesellschaft bekannt zu geben. Diese elektronische Adresse ist jederzeit aktuell zu halten, allfällige Änderungen sind unaufgefordert und umgehend der FJV mitzuteilen. Die Kommunikation zwischen der Pachtgesellschaft und der FJV muss immer über die bevollmächtigte Person erfolgen. Diese sorgt dafür, dass die von der FJV per E-Mail zugestellten Informationen an die weiteren Pächterinnen und Pächter der Gesellschaft bzw. die betroffenen Vereinsmitglieder weitergeleitet werden. Die bevollmächtigte Person gibt mit dem Unterzeichnen des Pachtvertrages ihr Einverständnis, dass die FJV ihre E-Mail-Adresse bei allfälligen Anfragen oder Projekten im Zusammenhang mit dem Fischereirevier an Dritte weiterleiten darf.

6. Durchführung der Versteigerung und Zuschlag

6.1 Bezug der Steigerungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen können ab August 2025 auf dem ZH-Web (<http://www.zh.ch/fischerei>) eingesehen und heruntergeladen werden:

- GIS-Modell zur Bonitierung der Fischereireviere im Kanton Zürich
- Pacht- und Steigerungsbedingungen (inkl. Liste mit Revierschätzungswerten / Pächterzahlen)
- Revierkarten (GIS ZH)

- Anmeldeformular für die Fischereirevierversteigerung
- Bericht «Fischereimanagement 26+»

Gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 60 können die Unterlagen in Papierform bei der FJV bezogen werden.

6.2 Anmeldung und Versteigerung

Die Bewerbung für ein Fischereirevier erfolgt über ein zweistufiges Verfahren:

- Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis spätestens 15. September mit dem elektronischen Anmeldeformular für die Fischereirevierversteigerung bei der FJV bewerben.
- Falls sich zwei oder mehr Personen / Gruppen auf ein Revier bewerben, werden diese durch die FJV informiert. Sie müssen zusätzlich den ausgefüllten Fragebogen für die Pachtbewerbung spätestens bis zum Vortag der Versteigerung (Eingang FJV 14. Oktober) nachreichen.

Verspätet eingegangene oder unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Pro Revier darf sich eine Person jeweils nur in einer Bewerbergruppe für die Versteigerungen anmelden. Die Bewerbergruppe muss eine bevollmächtigte Person bestimmen. Natürliche Personen, die gestützt auf bereits durchgeführte Versteigerungen an zwei Revieren als Pächterin oder Pächter für die Pachtperiode 2026-2034 beteiligt sind, dürfen an keinen weiteren Versteigerungen mehr teilnehmen.

6.3 Steigerungsberechtigung

Ein Mitglied der Bewerbergruppe ist auf dem Anmeldeformular als steigerungsberechtigt zu bezeichnen. Die übrigen Mitglieder sind nicht steigerungsberechtigt und dürfen an der Versteigerung nicht anwesend sein.

6.4 Minimaler und maximaler Revierpreis

Das Revier wird zum festgelegten Revierschätzungswert ausgerufen. Unter diesem Wert darf das Revier nicht vergeben werden. Die Angebote dürfen nicht mehr als 50 % über dem geschätzten Revierwert liegen.

6.5 Steigerungsbremse

Die einzelnen Steigerungsschritte dürfen den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigen. Die bisherige Pachtgesellschaft kann das erste Gebot machen. Nach Erreichen des maximal möglichen Pachtzinses können alle an der Versteigerung teilnehmenden Mitglieder der Bewerbergruppen ihr Angebot noch auf das Maximum erhöhen.

6.6 Klassifizierung Fischereireviere

In der vergangenen Pachtperiode wurden die Fischereireviere in die Klassen A, B und C eingestuft. Die Mehrheit der Reviere ist der Klasse A zuzuordnen. Bei den Revieren der Klasse B handelt es sich mehrheitlich um kleine Reviere mit einem geringen fischereilichen Ertragsvermögen. C sind ebenfalls kleine Reviere, die freihändig, also ohne die Möglichkeit einer Versteigerung vergeben werden (z. B. aufgrund Eigentumsverhältnisse).

Die Reviertypen A und C bleiben auch in der neuen Pachtperiode bestehen. Die B Reviere wurden grösstenteils an nächst grössere Reviere angehängt oder zu einem Schonrevier umgewandelt.

Die Fischereireviere der Klasse A werden wie folgt verpachtet:

- Reviere mit nur einer Bewerbung werden auf dem Korrespondenzweg zum Mindestpachtzins verpachtet, sofern die Zuschlagskriterien erfüllt sind.
- Reviere mit mehreren Bewerbungen werden im Steigerungsverfahren verpachtet. Die Bewerbungsgruppen werden durch die FJV zur Steigerung eingeladen. Sie müssen den ausgefüllten Fragebogen für die Pachtbewerbung spätestens bis zum bis zum Vortag der Versteigerung (Eingang FJV 14. Oktober) nachreichen.
- Es findet grundsätzlich nur eine Versteigerung statt. Ein zweiter Umgang ist anzusetzen, wenn ein Zuschlag in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird.
- Der Zuschlag erfolgt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Versteigerung, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach der Versteigerung.
- Der Zuschlag an eine Gruppe kann grundsätzlich dann erfolgen, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint (§10 FiG). Als "angemessen" gilt ein Steigerungsangebot, das nicht mehr als 10 % unter dem Höchstangebot liegt.

Der Zuschlag erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Höhe des Angebots
- Bewährung des bisherigen Pächters oder der Pächterin bzw. der bisherigen Pachtgesellschaft, d.h. den Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag wurde nachgekommen (Nachhaltigkeit der fischereilichen Bewirtschaftung, Leistungsbereitschaft im Bereich Bewirtschaftungsmassnahmen, Bestandeskontrollen, Gewässerunterhalt, Gewässerverschmutzungen, Aufsichtsarbeit, allgemeine Zusammenarbeit mit der Fischereiaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, fristgerechte Fangstatistikabgabe und Pachtzinszahlung)
- Ortsansässigkeit der Bewerber
- In den vergangenen vier Jahren organisiert betriebene Jugendarbeit

Die Reihenfolge der Zuschlagskriterien widerspiegelt nicht die Wichtigkeit der Faktoren. Den Zuschlag erhält die Bewerbung, welche am meisten Zuschlagskriterien erfüllt.

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt, dass nachträglich keine Ausschlussgründe eintreten oder bekannt werden.

Der Entscheid über den Zuschlag wird ohne Begründung eröffnet. Über den Zuschlag werden keine mündlichen Auskünfte erteilt. Auf schriftliches Verlangen innert zehn Tagen seit der Mitteilung kann bei der FJV ein begründeter Entscheid verlangt werden, für den eine Gebühr erhoben wird. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Baudirektion Rekurs erhoben werden.

Nach erfolgtem Zuschlag stellt die FJV den Pachtvertrag im Doppel zu. Ein Exemplar ist innert einer Woche der FJV unterzeichnet zurückzusenden.

6.7 Fischereireviere, die unverpachtet bleiben oder die unter der laufenden Pachtperiode gekündigt werden

Fischereireviere, für welche während der ordentlichen Ausschreibung keine Bewerbungen eingehen oder solche, deren Pachtverhältnis unter der ordentlichen Pachtperiode aufgelöst wird, werden auf der Website der FJV (<http://www.zh.ch/fischerei>) als freie Reviere ausgeschrieben. Sie werden sofort zugeschlagen, sobald eine gültige Bewerbung eintrifft, welche die Bedingungen nach Ziffer 5 erfüllt.

7. Pachtbedingungen

7.1 Allgemeine Vorschriften

Die Ausübung der Fischerei hat nach den Bestimmungen der in Ziffer I.1 genannten Erlasse zu erfolgen. Ferner sind die örtlichen Naturschutzbestimmungen des Kantons und der Gemeinden zu beachten. Insbesondere sind die generellen Betretverbote in den signalisierten Naturschutzgebieten (Naturschutzzonen der Kategorie 1/Zone I) zu respektieren. Änderungen dieser Bestimmungen und der Pachtbedingungen bleiben vorbehalten und geben den Pächtern und Pächterinnen weder Anspruch auf Entschädigung noch auf Änderung oder Aufhebung des Pachtvertrages.

7.2 Abgabe von Fischereikarten

Die Abgabe von Fischereikarten kann entweder über eine von der FJV zur Verfügung gestellte digitale Lösung oder als ausgedrucktes Patent erfolgen. Die bevollmächtigte Person muss in der elektronischen Datenbank eFJ für jedes ausgegebene Patent angeben, ob es digital oder analog ausgestellt wird. Der Ausdruck und Versand der physisch ausgestellten Fischereikarten (analog) muss ebenfalls durch die Bevollmächtigten ausgeführt werden. Die Ausstellung erfolgt basierend auf den Instruktionen und Unterlagen, die dem Einzelpächter oder der Einzelpächterin bzw. dem/der Bevollmächtigten jeweils vor Beginn der einzelnen Fischereijahre zugestellt werden. Im Ausnahmefall können Karten auf Antrag der bevollmächtigten Person durch die FJV ausgestellt werden. Die Kartenausstellung durch die FJV kostet Fr. 20 pro ausgestellte Fischerkarte.

Eine Umstellung des Kartenausgabesystems während der Pachtperiode 2026-2034 auf eine rein digitale Lösung bleibt vorbehalten.

Die Pachtgesellschaft ist verpflichtet, bei entsprechender Nachfrage die im Pachtvertrag vorgeschriebene Mindestanzahl an Jahresfischereiberechtigungen (inkl. Karten der Pachtenden) für Erwachsene und Jugendliche abzugeben. Diese Zahl schliesst die Gastkarten nicht mit ein. Wo keine besondere Mindestkartenzahl für Jugendliche vorgeschrieben ist, werden Jugendkarten nicht mitgezählt.

Ist die Mindestkartenzahl bis zum 30. April eines Jahres nicht erreicht, ist die Pachtgesellschaft ab diesem Datum verpflichtet, freie Karten nach der Reihenfolge der Anfragenden umgehend auszustellen. Ab dem 30. April kann die FJV die freien Karten auf ihrer Homepage publizieren und diese unter Mitteilung an die

Pachtgesellschaft nach der Reihenfolge der Anfragenden direkt ausstellen. Die Pachtgesellschaft ist in diesem Fall selbst dafür besorgt, den Beitrag bei den neuen Karteninhabern oder Karteninhaberinnen einzufordern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Jahreskarteninhaber oder Jahreskarteninhaberinnen gemäss § 1 FiR sachkundig sein müssen bzw. den Sachkundeausweis bei der Fischereiausübung auf sich tragen müssen.

Die Jahreskartenpreise dürfen höchstens jenem Betrag entsprechen, welcher die Pachtzinssumme geteilt durch die Anzahl ausgegebener Jahreskarten ergibt. Für Jugendkarten darf höchstens der halbe Preis einer ordentlichen Jahreskarte verlangt werden. Gastkarten dürfen ausschliesslich kostenlos abgegeben werden.

Die FJV ist berechtigt, von der Pachtgesellschaft eine Abrechnung über die Ausgabe der Fischereikarten zu verlangen und die Preise herabzusetzen, wenn die Summe der Kartenpreise den jährlichen Pachtzins übersteigt. Als unzulässiger Vorteil gilt insbesondere der offene oder verdeckte Einbau von Beiträgen an Anlässe in den Kartenpreis, welche mit der Fischereiausübung nicht in direktem Zusammenhang stehen. Ein Verstoss gegen diese Vorgabe kann im Wiederholungsfall zur Kündigung des Pachtvertrages durch die FJV führen.

Der Pachtgesellschaft steht das Recht zu, die Ausübung der Fischerei in begründeten Fällen örtlich und zeitlich auf gewisse Fangmethoden zu beschränken; ausgenommen davon sind die Tageskarten. Diese besonderen Beschränkungen der Pachtgesellschaft über die Ausübung der Fischerei in ihrem Revier bedürfen der Genehmigung der FJV (§ 28 FiR).

Für Reviere mit vorgescriebener Tageskartenabgabe werden die Ausgabestellen von der FJV vorgegeben. Kommerzielle Ausgabestellen (z.B. Fischereifachhändler) werden bevorzugt. Private Ausgabestellen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Ausserdem können sämtliche Tageskarten auch über die FJV bezogen werden. Tageskarten müssen an jede Person abgegeben werden, die gemäss § 7 FG zum Erwerb einer Fischereiberechtigung berechtigt ist.

7.3 Rechte und Pflichten der Pächterinnen/Pächter

Rechte:

- Ausübung der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (nur mit gültiger Anglerkarte, § 5 FG)
- Mitfischen lassen einer Gastperson (§ 16 FG)
- Kontrolle von Fischenden in ihrem Revier (§ 5 FG)
- Beantragung einer Pachtzinsreduktion nach einem Fischsterben (§18 FG)
- Informationserhalt über Bauprojekte in ihrem Revier (kann nicht gewährleistet werden für Gewässerunterhaltsmaßnahmen)
- Informationserhalt über fischereiliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (Bestandeskontrollen, Einsätze etc.) in ihrem Revier

Pflichten:

Neben den in den Ziff. 5, 7 und 8 erwähnten Pflichten haben die Pächter und Pächterinnen folgende weitere Pflichten:

- Stellen ausreichende Helferzahl bei der Revierbewirtschaftung durch die Fischereiaufsicht (z.B. Abfischungen, Jungfischeinsatz etc.)
- Stellen ausreichende Helferzahl bei Abfischungen für Trockenheit
- Überwachung ihres Reviers und Meldung von Beeinträchtigungen (Fischsterben, Gewässerverschmutzung, unautorisierte Bautätigkeit, Trockenheit) an den zuständigen Fischereiaufseher bzw. Kantonspolizei (Fischsterben und Schwarzfischerei).
- Duldung von Bautätigkeiten, Aufwertungsmaßnahmen, Laichfischfängen, Bestandeskontrollen und Forschungsarbeiten an den Fischbeständen im Pachtrevier, welche von der FJV angeordnet oder bewilligt wurden.

7.4 Verbot der Abtretung

Jede Art der Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Pachtverhältnis ist unzulässig.

7.5 Fischereiliche Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Fischbestände in den zürcherischen Gewässern erfolgt grundsätzlich nach dem Konzept "Fischereimanagement 26+". Eine angemessene fischereiliche Bewirtschaftung einzelner Einzugsgebiete und Reviere kann auch bedeuten, dass keine Jungfische ausgesetzt werden, wenn die Naturverlaichung ausreichend funktioniert. Es wird darauf hingewiesen, dass das Aussetzen von Fischen und Krebsen nur in Absprache mit der FJV erlaubt ist (§ 29 FG).

7.6 Änderung der Revierkategorie

Aufgrund der Veränderung der Fischbestände werden im Fischereireglement ab 2026 die Revierkategorien geändert:

- Fluss – F (Rhein, Thur, Glatt, Limmat, Schanzengraben, Sihl, Lorze, Töss bis Kraftwerk Pfungen)
- Gemischt – G (Forellengewässer mit gemischem Bestand und/oder Weiher)
- Bach – B (Fliessgewässer mit vorwiegender Forellenbestand)

7.7 Fischsterben

Als Regalinhaber gilt im Falle von Fischsterben stets der Staat als geschädigte Partei; die Schadensberechnung und Schadensforderung erfolgt durch die FJV (§ 11 FV). Bei einem Fischsterben oder einer mehrere Jahre dauernden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Fischereireviers kann die indirekt geschädigte Pachtgesellschaft jedoch eine Reduktion des Pachtzinses oder die Aufhebung der Pacht beantragen (§ 18 FG).

7.8 Trockenheit

Perioden mit ausgedehnter Hitze und Trockenheit haben in der noch laufenden Pachtperiode 2018-2026 weiter zugenommen. Dies führt auch zu vermehrten Trockenheitsabfischungen. Der Nutzen solcher Abfischungen und Umsiedlungen muss stark hinterfragt werden. Für die durch die Hitze bereits geschwächten Fische stellen Elektroabfischungen einen zusätzlichen Stress dar. Zudem führt die Umsiedlung zu einer erhöhten innerartlichen Konkurrenz um einen bereits stark eingeschränkten Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass dadurch ebenfalls Verluste entstehen. Bei oft trockenfallenden Gewässern sind solche Rettungsaktionen deshalb kritisch zu beurteilen.

Trockenheitsabfischungen oder Umsiedlungen werden daher in der neuen Pachtperiode 2026-2034 nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt (z. B. bei besonders schützenswerter Fisch- oder Krebspopulation). Regelmässig bzw. jährlich trockenfallende Gewässer werden grundsätzlich nicht mehr abgefischt.

7.9 Fischfangstatistik

Die Fangergebnisse sind vorzugsweise durch die Patentinhabenden selbstständig digital zu erfassen. Die Inhalte von physisch ausgestellten Statistiken sind bis zum 15. März des nachfolgenden Pachtjahres gemäss den Instruktionen der FJV in die elektronische Datenbank eFJ einzutragen (§ 13 FiR). Die Fangstatistiken der einzelnen Fischereiberechtigten müssen während zwei Jahren aufbewahrt werden. In Ausnahmefällen und auf Anfrage kann die Übertragung der Fangergebnisse in die elektronische Datenbank eFJ gegen Bezahlung einer Gebühr (Fr. 10.-/Statistik) durch die FJV erfolgen.

7.10 Verkehr zwischen der Pachtgesellschaft und der FJV

Bei allfälligen Besprechungen oder Verhandlungen mit der FJV vertritt ausschliesslich die bevollmächtigte Person die Pachtgesellschaft. Von Mitpächtern und Mitpächterinnen eingereichte schriftliche Gesuche und Anträge werden nur in begründeten Ausnahmen entgegengenommen.

8. Aufhebung der Pacht / Änderung in der Pachtgesellschaft

Die Pächter und Pächterinnen sind verpflichtet, den Eintritt eines Ausschliessungsgrundes gemäss § 7 FG sowie Adressänderungen innerhalb von 14 Tagen der FJV zu melden.

Gesuche über Änderungen in der Pachtgesellschaft sind mit schriftlicher Begründung an die FJV einzureichen. Im letzten Fischereijahr der Pachtperiode werden nur noch ausnahmsweise Mutationen akzeptiert bzw. vorgenommen.

Die Pacht kann von der FJV gemäss Ziffer II.3 von sich aus oder auf Antrag der Pachtgesellschaft per 1. März 2030 aufgehoben werden.

Werden die Pachtbedingungen gemäss Ziffer II.7 seitens der Pachtgesellschaft trotz Mahnung nicht eingehalten, kann der Pachtvertrag seitens der FJV aufgehoben werden (§18 Abs. 2 FG).

9. Publikation im Amtsblatt

Die vorliegenden Pacht- und Steigerungsbedingungen und der Ablauf der Neuversteigerung der Fischereireviere des Kantons Zürich werden im Amtsblatt publiziert.

III. Revierschätzungswerte / Pächterzahlen

Die Revierschätzungswerte wurden gestützt auf § 10 FG durch das Amt für Landschaft und Natur festgelegt.

Die Mindestpachtwerte der für die Pachtperiode 2026 bis 2034 öffentlich ausgeschriebenen Fischereireviere auf den nachfolgenden Seiten wurden wie unter dem Kapitel I. «Richtlinie für die Bewertung der Fischereireviere» beschrieben, berechnet.

Die nachfolgende Tabelle mit den öffentlich zur Pacht ausgeschriebenen Fischereirevier für die Pachtperiode 2026 bis 2034 enthält neben den Revierschätzungswerten mit den minimalen und maximalen Pachtzinsen weitere wichtige Bedingungen und Kennzahlen pro Revier.

Tabelle der Revierschätzungsweise

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Revieren können im kantonalen [GIS-Browser](#) abgerufen werden:

- Mit der Maus in der Karte auf das Revier klicken
- Im erscheinenden Informationsfeld (rechts) auf den PDF-Link klicken

Reviername	Revier-Nummer	Revier-Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Türlersee	5	G	4	6	10740	Türlersee mit Zuflüssen und Ausfluss bis zum Regulierweiher. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutz des Türlersees (Ufer-Betretregelungen).
Chatzensee	6	G	3	5	5980	Chatzensee bei Regensdorf, einschl. Verbindungsgraben, ohne Ausfluss. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutz des Chatzensees (Ufer-Betretregelungen).
Hüttnersee	7	G	3	5	6250	Hüttnersee mit Zuflüssen und Abfluss bis zur Kantonsgrenze. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutz des Hüttnersees (Ufer-Betretregelungen).
Egelsee	8	G	3	5	1670	Egelsee inkl. Zuflüsse und Seeligraben bis zur Rütistrasse. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutz des Egelsees (Ufer-Betretregelungen).
Rhein 22	22	F	3	5	3210	Hauptstauhaltung Rheinau (linke Stromhälfte). Fischereiverbot bei Kraftwerksanlagen siehe Verbotstafeln.
Rhein 23	23	F	5	10	4210	Obere und untere Hilfsstauhaltung Rheinau (linke Stromhälfte). Fischereiverbot bei Kraftwerksanlagen siehe Verbotstafeln. Linksufrige Freiangelstrecke für Jugendliche gemäss Fischereitafeln.
Rhein 25	25	F	4	6	3970	Rhein Rüedifahr: Vom unteren Hilfswehr Rheinau bis zur Rheinpegelstation bei der Gemeindegrenze Marthalen (linke Stromhälfte). Fischereiverbot bei Kraftwerksanlagen siehe Verbotstafeln.
Rhein 27	27	F	5	7	4780	Rhein Ellikerwasser: Von der Rheinpegelstation bei der Gemeindegrenze Marthalen bis schaffhausisch-badische Grenze (linke Stromhälfte). Ab hier ganze Strombreite bis zur zürcherisch-schaffhausischen Grenztafel.
Rhein 29	29	F	4	6	3310	Rhein, ganze Strombreite von der zürcherisch-schaffhausischen Grenztafel Flaacherbach bis zur Grenztafel Tobelbächli.
Rhein 30	30	F	4	6	3300	Rhein, ganze Strombreite von der Grenztafel bei der Mündung des Tobelbächlis bis zur rechtsufrigen Fischereigrenztafel Tössegg.



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Rhein 31	31	F	5	7	3980	Rhein, ganze Strombreite von der rechtsufrigen Fischereigrenztafel Tössegg bis zur Strassenbrücke Eglisau. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Rennruderbetrieb.
Rhein 33	33	F	4	6	3350	Rhein, linke Stromhälfte vom Stauwehr des EW Eglisau bis zur zürcherisch-aargauischen Kantonsgrenze. Fischereiverbot zwischen Fischereisignal und Stauwehr des Kraftwerks Eglisau.
Dorfbach Dachsen-Uhwiesen	45	G	2	5	730	Dorfbach in Dachsen-Uhwiesen inkl. Weiherweiher.
Dorfbach Flaach und Volkemerbach	48	B	3	5	1330	Dorfbach in Flaach und Volken mit Zuflüssen. Ohne Weiheranlage im Lättenacker (Revier 50).
Dorfbach Weiach	52	B	2	4	450	Dorfbach in Weiach.
Fisibach Buchs	53	G	3	5	810	Fisibach bei Bachs bis zum Fischereireviegrenzstein. Ohne Kanal und Weiheranlage der Fischzucht Glauser bei der Talmühle (Rev. 54).
Landbach Rafz	55	G	1	1	600	Landbach bei Rafz inkl. Zuflüsse, ohne Weiher Revier 56, 57 und 59.
Thur 61	61	F	4	6	5600	Thur, von der Kantonsgrenze ca. 250 m oberhalb des Steges bei Feldi bis zur Brücke Gütighausen, inkl. Thur-Binnenkanal. Befischung in Thur über halbe Flussbreite auf Grenzstrecke ZH/TG. Ohne Kiesweiher (Revier 193) und ohne Äuligraben und Auweiher.
Thur 62	62	F	3	5	3650	Thur, von der Brücke in Gütighausen bis zur Eisenbahnbrücke bei Ossingen, ohne Gütighauserweiher.
Thur 63	63	F	4	6	3950	Thur, von der Eisenbahnbrücke bei Ossingen bis zur Autobahnbrücke bei Andelfingen, inkl. Ossingerbach und Hostbach, ohne Weierholzweiher (Revier 80) und Fischzucht Waser (Revier 82).
Thur 64	64	F	4	6	2350	Thur, von der Autobahnbrücke bei Andelfingen bis zum Altener Felsen.
Schwarzbach Rickenbach	74	B	2	4	1170	Schwarzbach bei Rickenbach bis zur Kantonsgrenze, ohne Weiher bei der Rietmüli Dinhard (Rev. 75).
Schüepbach	84	G	2	3	630	Schüepbach bei Andelfingen, ohne Eisweiher (Rev. 85) und ohne Aufzuchtteiche (Rev. 86).



Reviername	Nummer	Revier-Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Mederbach	87	G	3	5	1250	Mederbach ohne Weiher bei Rudolfingen (Revier 90) und Trüllikon (Revier 89).
Töss 101	101	B	4	7	2420	Töss, von den Quellen (einschl. st.gallische Zuflüsse) bis zur Mündung des Choltobelbachs Juckeren. Am Sülibachweiher besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Töss 103	103	B	4	8	3820	Töss, von der Mündung des Choltobelbachs Juckeren bis zur Überfallkante der Wassermessstation oberhalb Hornsagi inkl. Chatzenbach. Fischereiverbot im Haselweiher Hittnau (Naturschutzobjekt).
Töss 105	105	B	2	4	2020	Töss, von der Überfallkante der Wassermessstation oberhalb Hornsagi bis zur Brücke Au (Zell), mit Himmerichweiher und altem Tössgewerbekanal unterhalb Rikon. Am Himmerichweiher besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Töss 107	107	B	2	4	3960	Töss, von der Tössbrücke unterhalb Kyburg bis zur Brücke beim Reitplatz.
Töss 108	108	B	2	4	2120	Töss, von der Brücke beim Reitplatz bis zum Neumühlewehr oberhalb der SBB-Brücke.
Töss 109	109	B	2	4	2860	Töss, vom Neumühlewehr oberhalb der SBB-Brücke bis zur Mündung der Eulach, mit Fabrikkanälen.
Töss 110	110	F	3	5	3240	Töss, von der Mündung der Eulach bis zum Wehr des EW Pfungen, mit Fabrikkanal.
Töss 111	111	F	3	5	2350	Töss, vom Wehr des EW Pfungen bis zur Mündung des Unterwasserkanals vom Kohlschwärzeweiherr.
Töss 112	112	F	3	5	3720	Töss, von der Einmündung des Unterwasserkanals aus dem Kohlschwärzeweiherr bis zum Wehr der Firma Blumer Söhne & Co.
Töss 113	113	F	4	6	3760	Töss, vom Wehr der Firma Blumer Söhne & Co., bis zur Mündung in den Rhein. Inkl. Stauweiher mit Kanal der Firma Blumer Söhne & Co.
Mülibach Fischenthal	117	G	4	6	1210	Mülibach und Züttbach, inkl. 3 Weiher Seelisberg bei Gibswil, Weiher bei Fischtel und bei Mülibach. Bei den Seelisbergweiichern (Naturschutzobjekte) besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Fuchslochbach Steg	119	B	2	3	530	Fuchslochbach bei Steg (einschl. st.gallische Zuflüsse)
Cholerbach Seewadel	122	B	1	1	370	Cholerbach bei Seewadel.



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Wissenbach Bauma	124	G	2	4	930	Wissenbach inkl. Farnbüelweiher, äusserer und unterer Neuthal-Weiher (Naturschutzobjekte). Besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Lochbach Sternenberg	125	B	2	3	500	Lochbach bei Sternenberg.
Reinisbach und Aegetwilerbach Wila	129	G	3	5	570	Reinisbach und Aegetwilerbach inkl. Weiher, besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Mülibach Wila	131	G	2	4	520	Mülibach bei Wila mit Zuflüssen, inkl. Rosenbergweiher und Stauteich Weiherbach (Naturschutzobjekte), besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Tobelbach Wildberg	134	B	3	7	1460	Tobelbach bei Wildberg bis zur Tössmündung inkl. Weiher oberhalb Bläsimühle.
Bäntalbach Kollbrunn	136	B	2	3	710	Bäntalbach bei Kollbrunn.
Wissenbach Weisslingen	137	G	2	3	790	Wissenbach bei Weisslingen mit Theilingerweiher.
Brauereiweiher Weisslingen	138	G	3	5	1580	Brauereiweiher Weisslingen, zu beachten sind die Naturschutzbestimmungen.
Bolsterenbach Kollbrunn	140	G	3	5	800	Bolsterenbach bei Kollbrunn, ohne Weiherareal der Fischzucht bei Heidertal (Rev. 141).
Berentalbach Sennhof	143	B	1	1	390	Beerental- und Steintobelbach unterhalb Sennhof.
Luppenweiher	144	G	3	5	560	Luppen, von den Quellen bis und mit Luppenweiher.
Kempt 145	145	G	3	5	1320	Kempt, von der Strassenbrücke zwischen Fehrltorf und Pfäffikon bis zur Rösslibrücke in Unterillnau, ohne Langwisenweiher. Inkl. Wildert: oberer Torfweiher mit besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung, ohne unterer Weiher.
Kempt 146	146	G	2	4	1180	Kempt, von der Rösslibrücke in Unterillnau bis zur Mündung des Grendelbaches oberhalb der Mannenbergbrücke.
Kempt 147	147	G	3	7	2360	Kempt, von der Mündung des Grendelbaches oberhalb der Mannenbergbrücke bis zur Mündung in die Töss, inkl Grendelbach und Örmis, Fischereiverbot im unteren Weiher (Eigentum Pro Natura).



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Wildbach Fehrltorf	148	G	2	4	870	Wildbach inkl. Staldenweiher, besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Hüenerbach Illnau	151	B	2	3	460	Hüenerbach ohne Moosweiher.
Eulach 155	155	G	2	4	1260	Eulach, von der Brücke Schnasbergstrasse bis zur Hegifeldstrasse Oberwinterthur.
Eulach 156	156	G	2	4	2180	Eulach, von der Seenerstrasse Oberwinterthur, bis zur Mündung der Töss.
Waltensteiner Eulach	157	B	2	4	390	Waltensteiner-Eulach bis zur Hauptstrassenbrücke Winterthur-Elgg.
Weiher Räterschen	158	G	1	1	300	Bächlein in Räterschen inkl. Weiher. Zu beachten sind die Schutzbestimmungen der Gemeinde Elsau.
Wisenbach Wiesendangen	159	B	1	1	560	Wisenbach in Wiesendangen, inkl. Müliweiher, ohne oberen Weiher bei Oberbertschikon (Revier 160).
Mattenbach Seen	161	B	2	4	660	Mattenbach bei Seen mit Zuflüssen.
Näfbach	163	G	3	5	1890	Näfbach Neftenbach mit Tobelbach, Chrebsbach bei Seuzach und Welsikerbach, ohne Areal des Ornith. Verein Seuzach (Rev. 167), ohne Schützenhausweiher (Rev. 165), ohne Weiher im Reutlinger Ried. Besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Luppmen	164	G	3	5	1130	Luppmen, unterhalb Luppmenweiher bis zur Strassenbrücke Kempttalstrasse, ohne Dorfbach Pfäffikon.
Schützenweiher Winterthur	165	G	1	1	300	Schützenweiher in Winterthur-Veltheim.
Wiesenbach Hettlingen	168	B	2	3	1000	Wiesenbach Hettlingen inkl. Weiher bei der Eichmühl bis zu Einmündung in den Näfbach ohne Mädlestenriet.
Mülibach Pfungen	174	B	3	5	710	Mülibach Pfungen.
Wildbach Embrach Oberlauf	175	G	3	7	1150	Oberlauf Wildbach Embrach bis zur Strassenbrücke Zürcherstrass inkl. Eigenthalerbache und Bäche in Lufingen, ohne Weiher bei Madlikon (Revier 177 und 178), ohne Müliweiher Oberembrach (Rev. 180), ohne Weiher im "Steichel". Besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Wildbach Embrach Unterlauf	176	G	3	8	1240	Wildbach Embrach von der Strassenbrücke Zürcherstrasse bis zur Mündung in die Töss, inkl. Haumüliweiher, inkl. Lochbach und Grossbächli, ohne Büehltobelbach Illingen (Revier 185). Besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Tüfenbach Teufen	186	G	2	3	310	Tüfenbach in Teufen, Freienstein, inkl. Weiheranlage im Junkerental.
Glatt 203	203	F	4	7	1650	Glatt, von der Brücke bei Schwerzenbach bis zum Steg Überlauf im Chreis, inkl Chimlibach, Zilbach, Kahlenbächli und Wisbach. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.
Glatt 204	204	F	3	5	1200	Glatt, vom Überfall im Chreis bis zur Brücke Bahnhofstrasse Dübendorf, inkl. Oberwasserkanal.
Glatt 205	205	F	2	4	1170	Glatt, von der Brücke Bahnhofstrasse Dübendorf bis Übergang Glatttalbahn.
Glatt 206	206	F	2	4	1520	Glatt, von Übergang Glatttalbahn bis zum Steg bei ARA Neugut, inkl. Moosbach.
Glatt 207	207	F	2	4	1140	Glatt, ab Steg bei ARA Neugut bis zum Glattkilometer 7,6, inkl. Hirzenbach und Kanal zur Herzogenmüli.
Glatt 209	209	F	2	4	1690	Glatt, vom Steg des Glattstegweges unterhalb der Herzogenmüli bis zum Absturz oberhalb der Mündung des Leutschenbaches, inkl. Schwamendinger Dorfbach.
Glatt 210	210	F	2	5	2190	Glatt vom Absturz oberhalb der Mündung des Leutschenbaches bis zur Brücke der Schaffhauserstrasse in Glattbrugg, mit Brüelbach und Leutschenbach.
Glatt 211	211	F	2	4	1340	Glatt, von der Brücke der Schaffhauserstrasse in Glattbrugg bis zur gedeckten Brücke oberhalb der ehemaligen Mündung des Altbaches Kloten.
Glatt 212	212	F	2	4	1860	Glatt, von der gedeckten Brücke oberhalb der ehemaligen Mündung des Altbaches Kloten bis zur Brücke in Rümlang.
Glatt 213	213	F	2	4	2460	Glatt, von der Brücke in Rümlang bis zur Mündung des Himmelbaches bei Oberglatt, inkl. Stegligraben, ohne Altwasserläufe der Glatt.
Glatt 214	214	F	2	4	2320	Glatt, von der Mündung des Himmelbaches bei Oberglatt bis zur Brücke in Hofstetten.
Glatt 215	215	F	2	4	1970	Glatt, von der Brücke in Hofstetten bis zur Brücke Rütiwiesenstrasse.



Reviername	Nummer	Revier-Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Glatt 216	216	F	2	4	1940	Glatt, von der Brücke Rütiwiesenstrasse bis zur Fischereigrenztafel der Gemeinde Bülach bei Glattkilometer 24,680.
Glatt 218	218	F	2	4	1380	Glatt, von Auslauf der ARA Bülach in die Glatt bis zur Strassenbrücke in Hochfelden
.Glatt 219	219	F	3	5	2920	Glatt, von der Brücke in Hochfelden bis zur Brücke Schachemerstrasse Glattfelden-Schachen.
Glatt 220	220	F	3	5	2490	Glatt, von Brücke Schachemerstrasse Glattfelden-Schachen bis unteres Ende Glattstollen.
Aabach Bäretswil	231	G	2	4	920	Aabach in Bäretswil bis zum Zusammenfluss mit Mettlenbach, inkl. Stöckweiher und Ausgleichsweiher bei Sandbüel. Im Stöckweiher Fischerei nur vom nördlichen Ufer aus erlaubt.
Chämtnerbach	232	G	2	4	1080	Chämtnerbach (Aabach) von der Mündung des Mettlenbaches in Bäretswil bis zur Mündung in den Pfäffikersee, inkl. Tobel- und Chrattenweiher in Kempten.
Auslikerbach	233	B	1	1	370	Sacktobelbächli bei Auslikon ohne Bereich im Naturschutzgebiet.
Krebsi- und Mühleweicher Pfäffikon	235	G	4	6	300	Dorfbach Pfäffikon, von der Wasserfassung an der Luppmen im Weiherholz, mit Krebsi- und Mühleweicher.
Wildbach Hinwil	237	G	2	4	880	Wildbach Hinwil bis zur Brücke Winterthurerstrasse, inkl. Weiher bei Ringwil mit Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Wildbach Wetzikon	238	G	2	4	1500	Wildbach Hinwil von der Brücke Winterthurerstrasse bis zur Brücke Bertschikerstrasse in Medikon, mit Ländenbach, Mostbach, Gigerbach, Schwarzbach und Brunnenbach.
Aabach 242	242	G	4	6	1300	Aabach Wetzikon, von der Brücke unterhalb Spinnerei Schönau bei Wetzikon bis Gemeindegrenze Uster/ Seegräben unterhalb Einlauf Unterwasserkanal der Fabrik der Spinnereien Aathal, inkl. Weiher bei Medikon.
Aabach 244	244	G	4	10	1720	Aabach in Uster von der Kanalmündung der Fabrik Trümpler & Söhne bis zur Mündung in den Greifensee, ohne Herterweiher. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.



Reviername	Nummer	Revier-Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Aabach Grüningen	249	G	3	5	1300	Aabach bei Grüningen bis zur Brücke Mönchaltorf-Egg, inkl. Giessenweiher und Töbelweiher bei Itzikon.
Aabach Mönchaltorf	250	G	3	5	1280	Aabach Mönchaltorf, von der Brücke Mönchaltorf-Egg bis zur Mündung in den Greifensee, zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.
Chindsmülibach	252	G	3	5	960	Chindsmülibach inkl. Müli- und Turbinenweiher bei Chindismüli.
Gossauerbach	253	B	1	1	650	Gossauerbach, inkl. Weiher bei Tannenberg.
Lieburgerbach	254	B	3	5	850	Mettlenbach bei Esslingen, inkl. Zuflüsse.
Tüftalerbach Mönchaltorf	255	B	2	4	680	Tüftalerbach Mönchaltorf, inkl. Zuflüsse.
Werrikerbach	257	G	2	4	900	Werrikerbach, ohne Weiheranlage im Glattenried (Rev. 268). Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.
Greifenseezuflüsse Pfannenstiel	258	B	4	9	660	Greifenseezuflüsse Pfannenstiel. Zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Greifensees.
Breitibach Dübendorf	266	B	1	1	400	Breitibach bei Dübendorf, inkl. Zuflüsse.
Sagentobelbach Dübendorf	267	B	2	3	300	Sagentobelbach bei Stettbach-Dübendorf.
Hinterbergweiher Effretikon	274	G	2	4	300	Hinterbergsee bei Effretikon. Zu beachten sind die Schutzbestimmungen des Gemeinderates Lindau.
Altbach Kloten	276	B	4	6	1060	Altbach Kloten bis zum unteren Ende der Eindolung unter dem Flughafenareal bei der Kaserne Kloten.
Himmelbach	279	G	4	6	1390	Himmelbach bei Oberglatt, vom unteren Ende der Eindolung unter dem Flughafenareal bei der Kaserne Kloten bis zur Mündung in die Glatt, mit Ruebisbach und Nägelimoosweiher. Im Nägelimoosweiher besondere Ufer-Betretungsregelungen gemäss separater Vereinbarung. Ohne Grundwasseraufstoss Goldentor.



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Fischbach Oberhöri	282	G	2	4	1200	Fischbach bei Oberhöri, ohne Mettmenhaslersee (Rev. 10), ohne Weiheranlage und Oberwasserkanal der Mühle in Niedersteinmaur (Rev. 283), Weiheranlage von Honeggers Erben (Rev. 284), Hirsmühleweiher (Rev. 285), Sagiweiher (Rev. 286) und Müliwieher (Rev. 287).
Riedbach Bachenbülach	293	B	1	1	380	Riedbach bei Bachenbülach bis zur Gemeindegrenze Bachenbülach-Bülach.
Dorfbach Stadel	296	G	1	2	680	Dorfbach Stadel.
Jona 301	301	B	2	4	1460	Jona, bis zum Felsabsturz unterhalb Tüfenhof, inkl. Bachtelweiher, Weiher bei Riet, und Neatal und Oberbühl bei Sennenberg. Im Bachtelweiher besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung. Ohne Weiheranlage Y. Sacher.
Jona 302	302	B	2	4	1420	Jona, vom Felsabsturz unterhalb Tüfenhof bis zum Hohlauf.
Jona 303	303	G	2	4	2160	Jona, vom Hohlauf bis zur Kantonsgrenze bei Chüeweid, inkl. Neuusbächli mit Zuflüssen.
Schmittenbach Wald	307	B	2	4	690	Schmittenbach bei Wald, einschliessl. zürcherisch-st.gallische Zuflüsse, inkl. Stauweiher Wäberegg.
Mülibach Hadlikon	309	B	2	4	550	Mülibach, ohne Moosweiher und Stampfweiher.
Possengraben	310	B	2	4	940	Dürntherbach, vom Felsen bei Edikon bis zum Wasserfall bei der Fabrik in der "Schwarz", mit Abfluss aus dem Kämmoosweiher, von der Überfallkante beim Weiherauslauf an abwärts.
Schwarz Rüti	311	G	2	4	670	Schwarz, vom Wasserfall bei der Fabrik in der "Schwarz" bis zur Mündung in die Jona.
Diezikonerbach	314	B	2	4	870	Diezikonerbach inkl. Strickel-, Wili- und Haltbergweiher (Naturschutzobjekte) aber ohne Briggisweiher. Besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Feldbacherbach	317	B	2	4	870	Feldbacherbach von der Stauvorrichtung oberhalb der Strasse Lützelsee-Lutikon bis zur Mündung in den Zürichsee.
Bäche Stäfa-Männedorf	319	B	1	2	480	Diverse Bäche in Stäfa und Männedorf ohne Turpenweidweiher.



Reviername	Nummer	Revier-Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Dollikerbach und Beugenbach	321	B	2	4	500	Innerer, äusserer Dollikerbach und Beugenbach.
Dorfbach Meilen	323	B	2	5	500	Dorfbach Meilen und Rossbach in Herrliberg inkl. Schlattweiher.
Dorfbach Erlenbach	325	B	2	5	410	Dorfbach Erlenbach und Haslibach Küsnacht inkl. Haslibachweiher.
Dorfbach Küsnacht	327	B	3	5	1180	Dorfbach Küsnacht, Chuesenbach und Düggelbach, ohne Rumensee (Revier 330) und Schübelweiher (Revier 328).
Wehrenbach	332	B	3	5	1120	Wehrenbach und Elefantenbach ohne Langwattweiher.
Mülibach Richterswil	334	G	2	4	840	Mülibach Richterswil, inkl. Sternenweiher und Sagenbachweiher. Im Sternenweiher besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung. Mülibach auf Grenze ZH-SZ nur linksseitig befischbar.
Bäche Wädenswil	336	G	2	4	620	Bäche Wädenswil ohne Tiefenhofbach, inkl. Gulmen-, Chleiweid- und Eichmühlweiher.
Aabach Wädenswil	339	G	2	4	840	Aabach in Schönenberg und Wädenswil bis zur Zugerstrasse, inkl. Weiher bei Mülistalden und Chüeferweiher, ohne Bachgadenweiher. Besondere Ufer-Betretregelungen gemäss separater Vereinbarung.
Aabach Horgen	340	G	2	5	880	Aabach in Horgen, von der Zugerstrasse bis zur Mündung in den See, inkl. Aabachweiher und Strasshus-Weiher.
Limmat 351	351	F	2	4	1280	Limmat, von der Quaibrücke bis zur Münsterbrücke.
Limmat 352	352	F	3	5	1740	Limmat, von der Münsterbrücke bis zur Rudolf Brun-Brücke.
Limmat 353	353	F	3	5	2590	Limmat, von der Rudolf Brun-Brücke bis zum Dachwehr beim Drahtschmiedlisteg, inkl. Oberwasserkanal bis zum Rechen des EW Letten der Stadt Zürich.
Limmat 354	354	F	2	4	1640	Limmat, vom Dachwehr beim Drahtschmiedlisteg bis zum Lettensteg, einschl. Sihl vom Mattensteg beim Platzspitz bis zur Mündung in die Limmat.
Limmat 355	355	F	3	5	3120	Limmat, vom Lettensteg bis zum Hardturmsteg, einschl. Unterwasserkanal des EW Letten der Stadt Zürich.
Limmat 357	357	F	3	5	1940	Limmat, vom Hardturmsteg bis zum Hardeggsteg.



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Limmat 359	359	F	3	5	2800	Limmat, von Limmatkilometer 12,880 bis zum linksseitigen Fischereimarkstein ca. 120 m unterhalb des Wehres bei der Europabrücke, einschl. Oberwasserkanal des EW am Giessen, jedoch ohne Hauserkanal (Rev. 361).
Limmat 360	360	F	3	5	2840	Limmat, vom linksseitigen Fischereimarkstein ca. 120 m unterhalb des Wehres bei der Europabrücke bis zum linksseitigen Fischereimarkstein ca. 40 m oberhalb der Gemeindegrenze mit dem Unterwasserkanal des EW am Giessen, jedoch ohne Hauserkanal.
Hauserkanal	361	G	2	3	900	Hauserkanal, vom Wehr an der Limmat bis zum Fischereimarkstein ca. 60 m oberhalb der Mündung in die Limmat.
Limmat 364	364	F	3	6	5460	Limmat, vom linksseitigen Fischereimarkstein unterhalb der Mündung Schäflibach, bis zum linksseitigen Fischereimarkstein unterhalb der Reppischmündung, inkl. Länggenbach und Oberwasser- und Unterwasserkanal der EKZ. Die Fischerei im Oberwasserkanal zwischen der Überlandstrasse-Brücke und dem Turbinengebäude ist nur rechtsufrig bis auf Höhe des blauen Tores auf dem EKZ-Gelände erlaubt. Das rechtsseitige Limmatufer innerhalb des Schutzgebietes darf zur Fischereiausübung nicht betreten werden.
Reppisch 370	370	G	3	5	1160	Reppisch, von der Stallikonerstrasse in Birmensdorf bis zur Brücke Talstrasse im oberen Reppischtal.
Schäflibach	371	G	2	4	760	Schäflibach bei Dietikon und Urdorf inkl. Bollweiher.
Reppisch 376	376	G	2	4	900	Reppisch, vom Regulierwehr bei Sprecherhäuser bis zur Strassenbrücke bei der Aumüli.
Reppisch 377	377	G	2	4	750	Reppisch, von der Strassenbrücke bei der Aumüli bis zur Brücke Stationstrasse in Stallikon, ohne Weiher bei Ausser-Gamlikon (Rev. 383), ohne Eichmoosweiher in Bonstetten (Rev. 384).
Reppisch 378	378	G	3	5	1000	Reppisch, von der Brücke Stationsstrasse bis zum SBB-Damm oberhalb Landikon.
Reppisch 379	379	G	2	4	680	Reppisch, vom SBB-Damm oberhalb Landikon bis zur Brücke der Stallikonerstrasse in Birmensdorf.



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Reppisch 380	380	G	4	6	1460	Reppisch, von der Brücke Talstrasse im oberen Reppischtal bis zur Brücke ca. 70 m oberhalb der Mündung Rummelbach von Rudolfstetten, einschliesslich aargauischer Anteil der Reppisch. Vorschriften der Waffenplatzverwaltung beachten.
Reppisch 381	381	G	3	5	1470	Reppisch, von der Brücke ca. 70 m oberhalb Mündung Rummelbach von Rudolfstetten bis zum Absturz oberhalb Hochwasserentlastung aus Oberwasserkanal zum Hätschenweiher.
Reppisch 382	382	G	3	5	840	Reppisch, vom Absturz oberhalb Hochwasserentlastung aus Oberwasserkanal zum Hätschenweiher bis auf die Höhe der rechtsseitigen Einmündung des Unterwasserkanals des EW der EKZ Dietikon, ohne Hätschenweiher (Rev. 389).
Würibach Birmensdorf	385	G	2	4	1010	Würibach bei Birmensdorf, ohne Weiher bei Lochen, Ziegelweiher und Eichmoosweiher.
Lunnerenbach	386	B	2	4	490	Lunnerenbach bei Birmensdorf, inkl. Zuflüsse
Marmoriweiher	389	G	2	4	300	Hätschenweiher in Dietikon. Vorschriften von Dietikon beachten.
Furtbach Dällikon	390	G	2	4	1360	Furtbach bei Watt und Adlikon bis zum Fischereimarkstein unterhalb Otelfingen, ohne oberen und unteren Müliweiher Regensdorf (Rev. 391 und 392), zu beachten ist die Verordnung zum Schutze des Chatzensees.
Dorfbach Otelfingen	393	B	2	3	460	Dorfbach Otelfingen, inkl. Zuflüssen.
Surb	395	B	2	4	900	Surb, bis zur Kantonsgrenze Niederweningen, inkl. Weiher am Mülibach Schöfflisdorf.
Sihl 398	398	F	2	4	2540	Sihl, von der schwyzerischen Kantonsgrenze bis zur zugerischen Kantonsgrenze bei der Mündung des Gripbaches.
Sihl 399	399	F	2	4	2270	Sihl, von der Mündung des Gripbaches bis zur Mündung des Unterwasserkanals des Waldhaldewerkes der EKZ.
Sihl 400	400	F	3	5	4360	Sihl, von der Mündung des Unterwasserkanals des Waldhaldewerkes der EKZ bis zur Mündung des linksseitigen Bächleins von Oberschwelli.
Sihl 402	402	F	3	6	3070	Sihl, von der Mündung des Talbaches bis zur Mündung des Kellerbodenbaches bei der Station Sihlbrugg, inkl. Tobelmülibach und -weiher.



Reviername	Nummer	Revier-Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Sihl 403	403	F	2	4	2270	Sihl, von der Mündung des Kellerbodenbaches bei der Station Sihlbrugg bis zum Ende des Binzboden.
Sihl 404	404	F	3	5	2510	Sihl, vom untersten Haus beim Binzboden bis zur Sihlbrücke beim Hotel Forsthaus.
Sihl 405	405	F	3	5	2810	Sihl, von der Sihlbrücke beim Hotel Forsthaus bis zum Wehr oberhalb der Strassenbrücke Langnau-Thalwil bei Gattikon.
Sihl 406	406	F	3	5	1960	Sihl, vom Wehr oberhalb der Strassenbrücke Langnau-Thalwil bei Gattikon bis zum ehemaligen Wehr im Höfli bei Gontenbach (85 m unterhalb des Stirnemann-Steges).
Sihl 407	407	F	3	5	2640	Sihl, vom ehemaligen Wehr im Höfli (85 m unterhalb des Stirnemann-Steges) bis zum Wehr oberhalb der Station Leimbach.
Sihl 408	408	F	3	5	1990	Sihl, vom Wehr oberhalb Leimbach bis zum Wehr der Papierfabrik.
Sihl 409	409	F	3	5	1870	Sihl, vom Wehr der Papierfabrik bis zur Überfallkante über dem SBB-Tunnel.
Sihl 410	410	F	3	5	1470	Sihl, von der Überfallkante über dem SBB-Tunnel bis zum Mattensteg beim Platzspitz.
Teufenbachweiher	411	G	2	3	630	Teufenbach bei Schönenberg.
Sagenbach Schönenberg	412	B	2	3	360	Sagenbach bei Schönenberg.
Mülibach Hirzel	413	B	2	4	670	Mülibach bei Spitzen Hirzel.
Grindelbach und Würibach Horgen	415	B	2	4	300	Grindelbach und Würibach, Horgen, ohne Bergweiher (Rev. 416).
Weiher Gattikon	417	G	3	5	3280	Waldweiher, Gattikerweiher, Chrebsbach und Schlegeltobelbach.
Dorfbach Langnau	418	B	1	2	300	Dorfbach Langnau.
Schanzengraben 421	421	F	2	5	1200	Schanzengraben, vom See bis zum Wehr unterhalb der städtischen Badeanstalt.
Schanzengraben 422	422	F	2	4	1340	Schanzengraben, vom Wehr unterhalb der städtischen Badeanstalt bis zur Mündung in die Sihl.
Littibach	423	B	1	1	300	Littibach bei Kappel bis zur Kantonsgrenze und 1 km gemeinsame Grenzstrecke Zürich-Zug, ohne Chloserweiher bei Kappel (Rev. 424).



Reviername	Nummer	Revier- Kategorie	Pachtende (min.)	Pachtende (max.)	Preis min	Revierbeschreibung
Lorze 427	427	F	2	4	1460	Lorze, ganze Breite, vom rechtsufrigen Fischereimarkstein 675 m unterhalb der Lorzebrücke bei Maschwanden bis zur Mündung in die Reuss.
Haselbach Knonau	430	G	3	6	1770	Gesamter Haselbach (Mettmenstetten und Knonau).
Lindenbach Obfelden	431	B	2	3	850	Lindenbach Obfelden, ohne Fischweiher bei Eigi-Mettmenstetten (Rev. 432).
Fabrikanal Ottenbach	433	G	2	3	610	Fabrikanal in Ottenbach, vom Wehr des Oberwasserkanals an der Reuss bis zur Mündung des Unterwasserkanals in die Reuss.
Jonen 435	435	B	2	3	930	Jonen, bis zur Hauptbrücke in Unter-Rifferswil, inkl. Weiher im Heisch und Hinteralbis.
Jonen 436	436	B	2	4	1340	Jonen, von der Hauptbrücke in Unter-Rifferswil bis zum Kreisel der Zürcherstrasse, inkl. Müliwieher.
Jonen 437	437	G	2	4	1870	Jonen, vom Kreisel der Zürcherstrasse bis zur Kantonsgrenze, inkl. Hofibach bei Hedingen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vom Amt für Landschaft und Natur festgelegten *Pacht- und Steigerungsbedingungen* kann innert dreissig Tagen, von der Publikation im Amtsblatt an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich *Rekurs* eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursescheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Hinweis: Die bisherigen Fischereipachtgesellschaften sind zum Rekurs gegen die Entscheide betreffend Revierfestlegungen, minimalen Mitglieder- und Jahreskartenzahlen sowie der Revierwerte nicht berechtigt. Es besteht für sie kein Anspruch auf Wiedererteilung der Pacht.

Baudirektion Kanton Zürich

ALN, Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

i.V. U. Kümmel

Marco Pezzatti, Amtschef des Amts für Landschaft und Natur

Versand: